

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin			Drucksachennummer
Beschlussvorlage			
Dezernat 4 Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒	413/2023
Kaufung, Kirsten	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	7.d	28.11.2023
Rat der Kreisstadt Mettmann	6.d	12.12.2023

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
 hier: Hilfe zur Erziehung

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.) 680.000 €

Produkt 06.06.03

Haushaltsjahr 2023

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☒ nein

Deckungsvorschlag

45500.16200	Erstattungen von Gemeindeverbänden/ Erstattungen von Jugendämtern	100.000 €
-------------	--	-----------

45500.24100	Kostenbeiträge und Unterhaltungspflichtiger und Dritter	11.000€
-------------	--	---------

45500.24200	Kostenerstattung Unterhaltungspflichtiger	7.900€
	Minderaufwendungen bei den Personalausgaben	561.100€

Anmerkung der Stadtkämmerin: gez. Traumann

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Mittel in Höhe von 680.000 Euro für die überplanmäßigen Aufwände im Bereich *Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfe für junge Volljährige* werden bereitgestellt.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Die Hilfen zur Erziehung sind eine pflichtige Leistung aus dem SGB VIII.

Die Hilfen zur Erziehung gliedern sich in drei Leistungsarten:

- Hilfen zur Erziehung (§§ 27-35 SGB VIII)
(Leistungsberechtigt sind die Sorgeberechtigten für Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre)
- Hilfen für junge Volljährige (§ 41 i.V.m §§ 27-35 SGB VIII)
(Leistungsberechtigt sind junge Erwachsene ab dem 18. bis zum Erreichen des 21. Lebensjahres)
- Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII)
(Diese Hilfen für seelisch Behinderte können bis zum 27. Lebensjahr gewährt werden)

Hinzu kommen die Inobhutnahmen nach §§ 42 bzw. 42a SGB VIII.

Die Fall- und Kostenentwicklung ist kontinuierlich steigend.

Die vom ursprünglichen Haushaltsansatz mit 680.000 Euro bezifferte Abweichung beruht auf der aktuellen Kostenprognose für das **laufende** Jahr 2023 (Stand: November 2023). Grundlage sind die bisher gezahlten Leistungen und die sich daraus noch ergebenden Leistungsverpflichtungen **bis zum Jahresende**.

Die Steigerung resultiert insbesondere auf der Mehraufnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern/Antragstellern (UMA). Für die unbegleiteten minderjährigen Antragsteller gilt in der Regel annähernd eine Erstattungsquote in Höhe von 100%, jedoch ist der Zahlungseingang sehr häufig versetzt erst im neuen (Haushalts-) Jahr, so dass eine Saldierung (Verrechnung als Einnahmeposition) zum aktuellen Zeitpunkt (noch) nicht möglich ist.

Zwischenzeitlich ist die Stadt Mettmann verpflichtet, mindestens 21 UMA aufzunehmen (19 UMA wurden bisher zugewiesen). Aufgrund der aktuell ansteigenden Flüchtlingszahlen ist davon auszugehen, dass die Stadt Mettmann bis zum 31.12.2023 ein bis zwei weitere unbegleitete minderjährige Ausländer aufnehmen muss.

Zudem steigen die Fallzahlen bei den ambulanten Hilfen und den begleiteten Umgangskontakten. Gleichzeitig steigen die Meldungen von Kindeswohlgefährdungen, in der es in der Regel zu Hilfeangeboten an die Familien kommt. 6 Kinder mussten seit Januar 2023 zusätzlich stationär untergebracht werden. Dies verursacht in 2023 nicht einkalkulierte Kosten in Höhe von rund 330.000 Euro.

Hinzu kommt eine weitere erhebliche Steigerung der Fallzahlen und der Kosten im Bereich der Eingliederungshilfe (seelische Behinderung, Schulbegleitung, Autismustherapie) und den ambulanten Hilfen im Bereich der HzE.

Darüber hinaus ist es erneut zu erheblichen Steigerungen der Entgeltsätze in teilstationären und stationären Einrichtungen der Jugendhilfe gekommen (teilweise zwischen 10 und 18%; 10% Steigerung war einkalkuliert).

Ein großer freier Träger hat auf Grund einer Entscheidung der Schiedsstelle für die Berechnung von Entgelten die Kosten für Tagessätze erheblich anheben können (Mitteilung vom 19.10.2023). Auf Grund einer Rückberechnung für die Jahre 2022 und 2023 (Rechnungen liegen bereits vor) wird der Haushalt um weitere rund 140.000 Euro belastet.

Da jeweils der örtlich zuständige Jugendhilfeträger die Entgeltsätze mit den Freien Trägern der Jugendhilfe aushandelt, ist dies in der Regel nicht von der Stadt Mettmann zu beeinflussen, da oftmals andere Jugendämter für die Aushandlung der Entgelte örtlich zuständig sind.

Zwischenzeitlich werden Entgelte für den teil-/ vollstationären Bereich zunehmend durch die Schiedsstelle festgelegt. Auf Grund dessen ist damit zu rechnen, dass auch andere Träger hohe Nachforderungen stellen werden.

Insgesamt ist entsprechend der Hochrechnung (Stand November 2023) der Kosten mit einem Mehraufwand von derzeit rund 680.000 Euro zu rechnen.

Eingestellte bzw. abgegebene Fälle fallen nicht erheblich ins Gewicht. Ein kostenintensiver Fall wurde an eine andere Stadt abgegeben, ein weiterer kostenintensiver Fall wechselte von einer stationären Hilfe zu einer ambulanten Hilfe. Weitere Fälle sind zur Fallübernahme beim LVR bzw. einer anderen Stadt beantragt worden. Eine Entscheidung des LVR und einer weiteren Stadt stehen noch aus.

Grundsätzlich ist damit zu rechnen, dass noch weitere Neufälle in diesem Jahr hinzukommen werden. Insbesondere bei den UMA ist damit zu rechnen. Auch wenn diese zu 100% refinanziert werden, muss der Jugendhilfeträger für die Hilfen zunächst in Vorleistung treten (vgl. auch oben die dortigen Ausführungen).

Nicht auszuschließen ist auch, dass noch andere Fälle von anderen Städten übernommen werden müssen.